

9. Unter welchen Voraussetzungen können ausländische Staatswappen zur Kennzeichnung der Ausstattung einer Ware im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen benutzt werden?

III. Straffenat. Ur. v. 3. Dezember 1900 g. D. Rep. 2825/00.

I. Landgericht Halle a. S.

Aus den Gründen:

Der Revision der Nebentklägerin, welche Verletzung des materiellen Rechtes rügt, konnte der Erfolg nicht verfaßt bleiben.

Dem angefochtenen Urteile liegt der folgende, von dem ersten Richter für festgestellt erachtete Sachverhalt zu Grunde.

Die Firma S. D. in H. betreibt daselbst ein Fabrik- und Handelsgeschäft mit von ihr selbst gefertigten Cigaretten und verwendet zur Verpackung einer bestimmten Art dieser Cigaretten rote, mit einer besonderen Etikette versehene Pappschachteln. Die Etiketten enthalten in der Mitte das Bildnis des Kaisers von Rußland, unten links den russischen Doppeladler, oben rechts das Zeichen No. 8 und außerdem in russischen Buchstaben die Firma S. D. und andere Wörter.

Die Ehefrau des Angeklagten betreibt in H. unter der Firma E. D. gleichfalls ein Handelsgeschäft mit Cigaretten, in welchem der Angeklagte als Geschäftsführer thätig ist. Derselbe hat in der Absicht, der Firma S. D., einer Konkurrentin seiner Ehefrau, die Kundschaft abzuwerben und solche dem Geschäfte seiner Ehefrau zuzuführen, im Jahre 1899, nachdem er mit einer anderen, von derjenigen der Firma S. D. wesentlich verschiedenen Packung der aus dem Geschäfte seiner Ehefrau stammenden Cigaretten gemachte Versuch nicht zu dem erstrebten Ziele geführt hatte, wiederholt derartige Cigaretten in rotfarbigen Schachteln, welche mit der gleichen Etikette wie die Schachteln der Firma S. D. versehen waren und nur den einzigen Unterschied erkennen ließen, daß gleichfalls in russischen Buchstaben an Stelle der Firma S. D. die Firma E. D. aufgedruckt war, an Abnehmer der ersteren Firma, und zwar um einen billigeren Preis verkauft, als dies seitens dieser Firma zu geschehen pflegte.

Das angefochtene Urteil erachtet auf Grund dieses Sachverhaltes den Thatbestand des dem Angeklagten durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegten Vergehens gegen § 15 des Reichsgesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 insofern für vorliegend, als der Angeklagte die Verpackung von Waren der Firma E. D. mit einer von der Firma S. D. für die Verpackung von Waren gleicher Art benutzten Ausstattung ohne Genehmigung dieser letzteren Firma versehen und derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr gebracht hat, unterstellt auch als wahr, daß die fragliche Ausstattung innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen von Cigaretten eines Anderen, nämlich der Firma S. D. gegolten hat und stellt endlich fest, daß der Angeklagte bei seiner Handlungsweise eine Täuschung

im Handel und Verkehr bezweckte, indem die Käufer der Cigaretten in den Irrtum versetzt werden sollten, daß die in der von dem Angeklagten verwendeten Verpackung befindlichen Cigaretten aus dem Geschäfte der Firma S. D. herrühren. Gleichwohl lehnt der erste Richter eine Bestrafung des Angeklagten auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ab, weil dieses Gesetz nur dem redlichen Handel diene, den redlichen Verkehr schützen wolle, insbesondere § 15 den Übergriffen in den durch den tatsächlichen Gebrauch einer Warenbezeichnung in Verbindung mit der Gewöhnung des kaufenden Publikums geschaffenen Besitzstand entgegenzutreten beabsichtige, dieser Besitzstand aber nur dann den Schutz des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen könne, wenn er sich im einzelnen Falle als ein wohlermorbener darstelle.

Die Eigenschaft eines wohlermorbenen Besitzstandes glaubt jedoch der Vorderrichter der Ausstattung und Kennzeichnung ihrer Waren durch die Firma S. D. aus dem doppelten Grunde absprechen zu müssen, weil diese Ausstattung im Widerspruche mit § 4 Nr. 2 des Gesetzes ein ausländisches Staatswappen enthalte, außerdem aber im Gegensatz zu § 4 Nr. 3 daselbst Angaben in sich schließe, welche die Gefahr einer Täuschung begründen, demgemäß zur Eintragung als Warenzeichen nicht befähigt erscheine und Warenkennzeichnungen, deren Eintrag als eigentliche Warenzeichen gesetzlich verboten seien, auch nicht als Mittel zur Ausstattung einer Ware oder deren Verpackung benutzt werden dürften.

Diese Auffassung des ersten Richters über das Verhältnis der §§ 4 und 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu einander und über die Wechselbeziehungen, in welchen dieselben stehen, beruht indessen auf Rechtsirrtum und muß deshalb beanstandet werden.

Das sog. Zeichenrecht hat in dem Gesetze vom 12. Mai 1894 in der Hauptsache seine Regelung durch die §§ 1—14 gefunden. Lediglich innerhalb dieses Rahmens ist durch § 1 bestimmt, daß derjenige, welcher in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren Anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden kann, und ferner durch § 12 vorgeschrieben, daß die Eintragung in die Zeichenrolle erfolgen muß, wenn ein Geschäftsmann sich das Recht sichern will, Waren der angemeldeten Art oder deren

Verpackung unter Ausschluß Anderer mit dem Warenzeichen zu versehen und die so bezeichneten Waren in Verkehr zu bringen. Nur für diese zur Eintragung in die Zeichenrolle bestimmten Warenzeichen ist durch § 4 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vorgesehen, daß sie kein inländisches oder ausländisches Staatswappen und ferner keine Angaben enthalten dürfen, welche ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen, und der zuständigen Registerbehörde für diesen Fall die Verfassung der Eintragung zur Pflicht gemacht.

Daß durch § 4 Nr. 2 des Gesetzes an die zur Führung der Zeichenrolle kompetente Behörde erlassene Gebot der Eintragsverfassung bezüglich solcher Zeichen, welche ein Staatswappen enthalten, greift übrigens nur dann Platz, wenn ein Gebrauch des Wappens in seiner besonderen heraldischen Gestaltung in Frage steht, während der Benutzung einzelner Motive, Sinnbilder und Figuren aus einem Staatswappen bei der Warenbezeichnung keinerlei Schranken gesetzt werden sollten.

Vgl. Goldammer, Archiv Bd. 39 S. 314; Motive zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, Drucksachen des Reichstages IX. Legislaturperiode 2. Session 1893/94 Nr. 70 S. 13.

In ähnlicher Weise hat die Vorschrift in § 4 Nr. 3 des Gesetzes, welche die Eintragung von Warenzeichen mit Angaben offenbar unrichtigen und die Gefahr einer Täuschung begründenden Inhaltes für unstatthaft erklärt, wie sich gleichfalls aus den Motiven ergibt, nur Bezug auf die durch das neue Gesetz abweichend von dem früheren zugelassene erweiterte Schutzfähigkeit von Wörtern als Warenzeichen und sollte lediglich im Interesse des redlichen Verkehrs verhindern, daß wörtliche Angaben, welche bei der Eintragung des Warenzeichens vorangängigen, nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Vorprüfung von vornherein als trügerisch erkannt sind, durch die Eintragung in die Zeichenrolle unter die Autorität eines staatlichen Schutzes gestellt werden.

Eine Feststellung, daß der russische Doppeladler in seiner besonderen heraldischen Form und Gestaltung von der Firma S. D. bei Ausstattung der Verpackung ihrer Cigarretten in Gebrauch genommen wurde, läßt sich aber dem angefochtenen Urteile mit einer

jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit nicht entnehmen. Ebenso wenig ist erkennbar, daß es sich bei jener Ausstattung um ein Wortzeichen mit Angaben täuschenden Inhaltes gehandelt habe. Das erste Urteil erwähnt nur, daß die zur Ausstattung verwendete Etikette neben dem Aufdruck der Firma andere Wörter in russischer Sprache enthält, ohne sich über den Wortlaut, Inhalt und Sinn jener Wörter näher auszulassen.

Es könnte sich daher selbst bei Billigung der vorderrichterlichen Rechtsauffassung fragen, ob nicht schon wegen mangelnder ausreichender und einwandfreier Feststellung der Voraussetzungen des § 4 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Aufhebung des erstgerichtlichen Urteiles geboten wäre.

Diese Rechtsauffassung charakterisiert sich aber, wie bereits bemerkt, als eine durchaus fehlerhafte.

Die Vorschrift in § 4 des Gesetzes ist lediglich für das Zeichenrecht bestimmt und läßt deshalb eine analoge Ausdehnung auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu, welche von dem Zeichenrechte völlig unabhängig sind, mit demselben nichts gemein haben und nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten in das Warenzeichengesetz Aufnahme fanden, um den durch die gesteigerte Verkehrsentwicklung verschärften Konkurrenzkampf für den einzelnen erträglich zu machen und der sog. illoyalen Konkurrenz thunlichst entgegen zu wirken.

Zu diesen Bestimmungen gehört aber insbesondere auch der § 15 des Gesetzes, welcher einer etwaigen Täuschung über die Produktions- oder Verkaufsstelle einer Ware vorbeugen will, und zwar wesentlich durch Schutz der äußeren Ausstattung, unter welcher ein bestimmtes Geschäft seine Waren in den Verkehr zu bringen gewohnt ist.

Der durch § 15 des Gesetzes der Ausstattung einer Ware oder deren Verpackung gewährte Rechtsschutz ist nicht wie bei dem Warenzeichen von einer vorausgängigen Anmeldung und Eintragung an amtlicher Stelle abhängig gemacht, weil hier abweichend von dem Zeichenrechte nicht der Wille und die Erklärung des einzelnen, sondern die Auffassung des an der Ware interessierten Publikums für den Eintritt des Rechtsschutzes von entscheidender Bedeutung ist.

Hieraus folgt von selbst, daß die Rechtsgrundsätze, welche für die amtliche Prüfung und Eintragung eines Warenzeichens maßgebend sind, nicht ohne weiteres auf die Ausstattung einer Ware

im Sinne des § 15 des Gesetzes Anwendung leiden und die vordergerichtliche Rechtsauffassung unhaltbar ist, welche ein nicht eintragungsfähiges Warenzeichen, das tatsächlich als Mittel der Ausstattung einer Ware oder deren Verpackung mit dem Erfolge gebraucht ist, daß das Publikum hierin das Merkmal der Ware eines bestimmten Geschäftes zu sehen sich gewöhnt hat, lediglich aus dem Grunde seiner Eintragungsunfähigkeit von dem Schutze des § 15 ausschließen will.

Wäre die Absicht und der Wille des Gesetzgebers hierauf gerichtet gewesen, so darf als sicher angenommen werden, daß dies auch im Gesetze selbst zur Vermeidung von Zweifeln und Mißverständnissen in irgend einer Form unzweideutig zum Ausdrucke gebracht worden sein würde.

Das Gesetz selbst erwähnt aber die Staatswappen, ohne dabei zwischen inländischen und ausländischen zu unterscheiden, nur noch in § 16 und stellt hier deren Gebrauch nur unter der Voraussetzung unter Strafe, daß sich derselbe durch das fälschliche Versehen eines der dort näher bezeichneten Gegenstände mit einem Staatswappen zum Zwecke der Erregung eines Irrtumes über den Herkunftsort einer Ware und die dadurch bedingte Beschaffenheit sowie den Wert derselben äußert und es sich dabei außerdem nicht um eine bloße Qualitäts- oder Gattungsbezeichnung im Sinne des zweiten Absatzes des § 16 des Gesetzes handelt.

Es kann dem ersten Richter zugegeben werden, daß die Firma S. D., wenn sie doloserweise entgegen der Vorschrift in § 16 des Warenzeichengesetzes ihre Etikette zum Zwecke der Täuschung über die Beschaffenheit ihrer Cigaretten in dem hier vorausgesetzten Sinne sowie über deren Wert in Verwendung genommen hätte, damit den Anspruch auf den Schutz des § 15 dem Angeklagten gegenüber verwirkt haben würde, da in diesem Falle auf Seite der Firma S. D. ein unredlicher Verkehrsakt in Frage stehen würde, welcher unter keinen Umständen des gesetzlichen Schutzes teilhaftig werden könnte. Der Thatbestand des § 16 des Gesetzes kann aber durch das erstgerichtliche Urteil zur Zeit wenigstens gegen die Firma S. D. nicht als festgestellt angesehen werden. In dem Urteile ist zwar davon die Rede, daß die von der Firma S. D. verwendete Etikette mit Rücksicht auf ihren Inhalt geeignet gewesen sei, wenigstens bei Laien, die Cigaretten

nicht oder seltener zu rauchen pflegen, einen Irrtum über deren Bezug aus Rußland hervorzurufen.

Der Vorderrichter hat indes, wie sich aus seiner Verneinung des Vorliegens des Thatbestandes des § 16 gegenüber dem Angeklagten ergibt, hierin auch selbst nicht sowohl einen Verstoß der Firma S. D. gegen § 16, sondern vielmehr nur einen solchen gegen den auf den vorliegenden Fall nicht anwendbaren § 4 Nr. 3 des Gesetzes erblickt und überdies auch, was für die Herstellung des Thatbestandes des § 16 unbedingt erforderlich gewesen wäre, über die Herkunft des von der Firma S. D. zu ihren Cigaretten verwendeten Tabaks sowie über deren Beschaffenheit und Wert ebensowenig sich ausgesprochen wie darüber, ob die beteiligten Verkehrskreise bei dem direkten oder indirekten Bezuge ihrer Cigaretten aus dem Geschäfte der Firma S. D. auf Grund der von dieser verwendeten Etiketten und deren Inhalts in der That Cigaretten, welche in Rußland oder doch wenigstens aus russischem Tabak hergestellt waren, zu erhalten erwarten durften und auch wirklich erwarteten, oder ob für diese Verkehrskreise die in Gebrauch genommene Etikette nicht nur ein Kennzeichen dafür bildete, daß sie Cigaretten einer bestimmten Sorte und in einer bestimmten Preislage aus einer bestimmten Verkaufsstelle erhielten.

Der Gebrauch des russischen Doppeladlers, wenn er selbst in der Form des russischen Staatswappens in seiner heraldischen Gestaltung durch die Firma S. D. stattgefunden haben sollte, widerspricht endlich auch nicht der Vorschrift in § 360 Nr. 7 St.G.B.'s, welche nur den Gebrauch gewisser inländischer Wappen verbietet und unter Strafe stellt.

Audere gesetzliche Bestimmungen, durch welche innerhalb des Deutschen Reiches der Gebrauch von Staatswappen, namentlich von auswärtigen Staatswappen untersagt wäre, existieren aber nicht.

Hiernach darf davon ausgegangen werden, daß der Gebrauch eines ausländischen Staatswappens, sofern nicht die Voraussetzungen der im gegenwärtigen Falle nicht anwendbaren §§ 4 Nr. 3 und 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zutreffen, allenthalben in Deutschland wenigstens durch deutsche Staatsangehörige gestattet ist und insbesondere dem Gebrauche ausländischer Staatswappen zur Kennzeichnung einer Ware und ihrer Ausstattung rechtlich keine Hindernisse

an sich entgegenstehen, sofern nicht aus anderen Gründen, für deren Vorhandensein im gegebenen Falle das vorderrichterliche Urteil keinen genügenden Anhalt ergibt, dieser Gebrauch sich als ein Akt des unredlichen Erwerbes qualifiziert.

Demzufolge läßt es sich rechtlich nicht beanstanden, wenn die Firma S. D. zur Ausstattung der Verpackung ihrer Cigaretten außer verschiedenen anderen Dingen, deren Bedeutung in dem angefochtenen Urteile völlig ungewürdigt geblieben ist, auch den russischen Doppeladler in Gebrauch genommen hat, und der Schutz des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 muß ihr bei dem Hinzutritte der sonst noch erforderlichen Voraussetzungen, welche der erste Richter teils für bewiesen angesehen, teils wenigstens als wahr unterstellt hat, zu teil werden.

Die Freisprechung des Angeklagten erscheint hiernach nicht gerechtfertigt und war deshalb die Aufhebung des angefochtenen Urteiles geboten.

Für den Fall, daß nach dem Ergebnisse der neuerlichen Hauptverhandlung etwa wiederum die Anwendbarkeit des § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gegen den Angeklagten in Frage kommen sollte, mag hier nur noch die Bemerkung Platz greifen, daß § 16 nur den Täuschungszweck des Täters, nicht aber die Erreichung oder auch nur die objektive Erreichbarkeit des verfolgten Zweckes erfordert, und daß es zur Annahme des Täuschungszweckes genügt, wenn er auch nur in Bezug auf einen bestimmten mehr oder minder großen Teil der beteiligten Verkehrskreise bei dem Täter vorhanden gewesen sein sollte.

Mit Rücksicht darauf, daß der einzige Unterschied bei den von den beiden Firmen E. und S. D. verwendeten Etiketten in der Verschiedenheit des Vornamens der Inhaberinnen besteht, wird übrigens, wenn auch nach § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 niemand an dem Gebrauche seines eigenen Namens und seiner eigenen Firma selbst bei vorhandenem Gleichlaute mit dem Namen und der Firma eines Anderen gehindert wird, gleichwohl unter Beachtung des Umstandes, daß es sich im übrigen in allen Punkten um eine völlig ebenmäßige Nachbildung der Etikette der Firma S. D. zum Zwecke der Täuschung handelt und insbesondere die Firma der Ehefrau des Angeklagten an derselben Stelle, in der nämlichen Größe und abgesehen von dem



Anfangsbuchstaben des Vornamens der Inhaberin mit den gleichen ausländischen Schriftzeichen wie die Firma E. D. sich angebracht findet, im Hinblick auf § 20 des Gesetzes noch zu erwägen sein, ob dadurch, unbeschadet der der Firma E. D. durch § 13 gewährleisteten Rechte, nicht eine Situation geschaffen würde, welche die Gefahr einer Verwechslung im Verkehre nahe legt.